

## **Verein Careleaver Netzwerk Region Basel**

### **Statuten**

#### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Careleaver Netzwerk Region Basel“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt

- Die Vertretung der Interessen aktueller und ehemaliger Pflege- und Heimkinder gegenüber Politik, Gesellschaft und Behörden aus Sicht ehemaliger Pflege- und Heimkinder.
- Die Verbesserung der Aufwachs- und Lebensbedingungen für Careleaver: innen.
- Die Förderung von niederschweligen und bedarfsgerechten Angeboten und Hilfestellungen für Careleaver: innen.
- Die Förderung des Zugangs zu Informationen und professioneller Unterstützung.
- Das Bereitstellen von Begegnungs-, Austausch- und Erfahrungsräume für Careleaver: innen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Veranstaltungen
- Sponsoring

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht*  
sind natürliche Personen, welche einen Leaving Care Hintergrund haben.
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht*  
können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher Beitritts Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens bis Ende November schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann wegen grober Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der endgültige Entscheid obliegt dem Vorstand.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudget
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen und den Mitgliedern zuzustellen.

## **9. Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- b) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.
- d) Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- e) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen und insbesondere die operative Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Drittperson delegieren.
- f) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- g) Der Vorstand konstituiert sich selber.
- h) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- i) Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Es gilt der Mehrheitsentscheid (ohne Vetorecht).
- j) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung von Spesen. Der Vorstand kann Sitzungsgelder beschliessen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Vereinspräsidenten/ der Vereinspräsidentin und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder verfügen für Ausgaben im Rahmen ihres Ressorts eine Ausgabekompetenz in Höhe bis CHF 200.- gegen eine rechtsverbindliche Unterschrift.

## **12. Aufgaben- und Stellenbeschriebe**

Rechte und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft „Vorstand“ festgehalten. Rechte und Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Stellenbeschrieb festgehalten.

## **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2022 angenommen und sind an diesem Datum in Kraft getreten.